

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin

als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

AfD Kreistagsfraktion
Wahlkreisbüro
Dr. rer. nat. Gunter Jess
Mühlentor 1
17489 Greifswald

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
30.2

Datum
21.11.2017

Stellungnahme zu Ihrer Anfrage bezüglich der Kurabgabe

Sehr geehrter Herr Dr. rer. nat. Gunter Jess,

nach Prüfung Ihrer Anfrage an die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht folgende Stellungnahme durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald:

1. Wie kann sichergestellt werden, dass alle Küstenorte, die eine Kurtaxe erheben, diese auch zweckgebunden für die Pflege des Kurcharakters des Ortes einsetzen?

Die Kurabgabe wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 KAG M-V¹ für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhoben. Die zu Kurzwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen sind nach ärztlicher oder sonstiger fachwissenschaftlicher Erfahrung dazu geeignet, der Erhaltung oder Wiederherstellung der körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit zu dienen. Mit dem Abstellen auch auf den Erholungszweck von Einrichtungen wird der Verwendungszweck der Kurabgabe erheblich erweitert. Eine Abgrenzung dieser Verwendungszwecke ist abgabenrechtlich nicht notwendig und in der Praxis im Einzelfall kaum möglich, da sich die Übergänge fließend darstellen. Vor diesem Hintergrund kann die Kurabgabe der (teilweisen) Kostendeckung von Aufwendungen dienen z.B. für Theater(-aufführungen), Konzerte, Führungen, Parkplätze, Vorträge, Lesungen, Kinderprogramme, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Touristeninformationen, Spiel- und Sporteinrichtungen, Heilquellen.² Die Kurabgabe unterliegt wie alle Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz den zwingenden Anforderungen an eine Abgabensatzung. Zu diesen gehört das Kalkulationserfordernis. Die Kurabgabensätze müssen von der Gemeindevertretung auf Grundlage einer ordnungsgemäßen Kalkulation durch Satzung festgelegt werden. Ist die Gebührenkalkulation in einem für die Gebührensatzhöhe wesentlichen Punkt mangelhaft, hat dies die Ungültigkeit

¹ Kommunalabgabengesetz

² Vgl. VG Greifswald, Urteil vom 11.12.2012 – 3 A 466/10; vgl. VG Greifswald, Urt. Vom 22.11.

Kreissitz Greifswald Feldstraße 85 a Randow 17489 Greifswald 3110 0000 58 Postfach 11 32 17464 Greifswald	Standort Anklam Demminer Straße 71–74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Standort Pasewalk An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE98 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker- IBAN: DE81 1505 0400 BIC: NOLADE21PSW
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: E-Mail:	www.kreis-vg.de posteingang@kreis-vg.de	Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000202986	

des Gebührensatzes zur Folge, weil das Vertretungsorgan das ihm bei der Festsetzung des Gebührensatzes eingeräumte Ermessen nicht fehlerfrei ausüben konnte.³ Im Übrigen ist jedoch bei einer Kurabgabe, die von vornherein keine volle Kostendeckung anstrebt, eine überschlägige Berechnung der Abgabe ausreichend, aus der sich insbesondere ergibt, dass lediglich abgabefähige Kosten eingestellt worden sind.⁴

Die Kurabgabe darf nur für den in § 11 Abs. 1 Nr. 1 KAG M-V genannten Verwendungszweck eingesetzt werden. Aus dem gesetzlich festgelegten Verwendungszweck folgt, dass die Einnahmen aus der Kurabgabe nicht im Rahmen der Gesamtdeckung als allgemeine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der Erhebung einer Kurabgabe muss eine Kalkulation zugrunde liegen, die durch das Verwaltungsgericht oder im Rahmen des Opportunitätsprinzips durch die Rechtsaufsichtsbehörde überprüft werden kann. Wenn die Gemeinde von vornherein keine volle Kostendeckung anstrebt (wie der größte Teil der Kurabgabe erhebenden Gemeinden im Landkreis Vorpommern-Greifswald), ist eine überschlägige Berechnung der Abgabe ausreichend, aus der sich insbesondere ergibt, dass lediglich abgabefähige Kosten eingestellt worden sind.

2. Wie kann sichergestellt werden, dass an allen Küsten gut erreichbare Abschnitte von Kurtaxe freigehalten werden?

Gemeinden und Gemeindeteile, die als Kur- oder Erholungsorte anerkannt sind, können gem. §11 KAG M-V für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe erheben. Die Gemeinden sind gem. § 2 Abs. 1 KV M-V berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises gehören gem. § 2 Abs. 2 KV M-V insbesondere die Entwicklung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des kulturellen Lebens. Die Ausgestaltung dieser Angelegenheiten sowie die mögliche Finanzierung durch vom Gesetzgeber erteilte Ermächtigungen (KAG M-V) liegt im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden.

Die Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Greifswald (mit Ausnahme von Greifswald) ist gem. §79 Abs. 2 KV MV die Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Die Aufsicht hat gem. §78 Abs. 1 KV MV die Selbstverwaltung der Gemeinden zu fördern, die Rechte der Gemeinden zu schützen und die Erfüllung ihrer Pflichten zu sichern. Die Aufsicht soll die Gemeinden vor allem beraten, unterstützen und die Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft der Gemeindeorgane fördern.

Die Aufsicht im eigenen Wirkungskreis ist gem. §78 Abs. 2 KV M-V darauf beschränkt, die Rechtmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen (Rechtsaufsicht). Im Bereich des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde lediglich eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit zulässig.

³ So das OVG Greifswald in seiner ständigen Rechtsprechung zum Gebührenrecht; vgl. Urteil vom 12.03.2003 -4 I 7/01 -, vgl. Urteil vom 25.02.1998 4 K 8/97

⁴ OVG Greifswald Beschluss vom 27.07.2005 – 4 K 4/03 -

Die Gemeinden nutzen durch die Kurabgabe ihre durch den Landesgesetzgeber im Rahmen des Kommunalabgabengesetzes gegebene Möglichkeit zur Erhebung von Abgaben. Eine rechtliche Notwendigkeit für das Freihalten gut erreichbarer Abschnitte von der Kurabgabe an allen Küsten wird nicht gesehen. Ein Eingreifen durch die Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden wäre insoweit weder geboten noch zulässig.

3. Gibt es eine Kalkulation der Landkreisverwaltung oder anderer Institutionen, die das Verhältnis von Kosten (Ticket-Automaten; Kontrollmitarbeiter) und Einnahmen bei Erhebung einer Kurtaxe auch von Tagesgästen darstellt?

Die Erhebung einer Kalkulation für die Berechnung von Abgaben im eigenen Wirkungskreis unterliegt im rechtlichen Rahmen den jeweiligen Gemeinden. Die Landkreisverwaltung erhebt eine solche Kalkulation nicht.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Barbara Syrbe